

Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

Förderrichtlinien für die Bezuschussung mit jugendverbandlichen Mitteln des Landesjugendplans NRW, der Stadt Düsseldorf, der ev. Kirche im Rheinland, des Kirchenkreises Düsseldorf und des Jugendrings Düsseldorf, die über das Ev. Jugendreferat abgewickelt werden.

Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind ausschließlich die Formulare des Ev. Jugendreferates zu verwenden, falls nicht vom Fördergeber (z.B. LVR, AGOT, etc.) die Nutzung anderer Formulare vorgesehen ist. Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind Anträge fristgerecht und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Außerdem muss die*der bevollmächtigte Durchführende/ Verantwortliche den Antrag unterschreiben und ihre*seine*die Kontaktdaten aufführen.

Verwendungsnachweise sind zwingend innerhalb der gesetzten Fristen und vollständig einzureichen. Nachträglich eingereichte oder unvollständige Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme ist dann ggf. nicht möglich.

Anträge sind zu richten an

Evangelisches Jugendreferat Düsseldorf
- Geschäftsstelle -
Kruppstraße 15
40227 Düsseldorf

7. Sonderförderung des Ehrenamtes bei innerörtlichen Ferienmaßnahmen

Folgende Förderbedingungen gelten für eine Sonderbezuschussung von Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Mitarbeit bei innerörtlichen Ferienangeboten:

1. Das Jugendreferat erhält von der Stadt Düsseldorf finanzielle Mittel für die Sonderförderung Ehrenamtlicher bei innerörtlichen Düsseldorfferienmaßnahmen.
2. Die Maßnahmeträger müssen diese Sonderförderung nicht beantragen, da die Ausschüttung der Förderung an die Maßnahmeträger auf Basis der Angaben im Verwendungsnachweis der Düsseldorfferienmaßnahme an das Jugendreferat berechnet und vollzogen wird.
3. Der „Sonderzuschuss Ehrenamt“ kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die nach den aktuell geltenden Richtlinien für innerörtliche Ferienmaßnahmen des Ev. Jugendreferates förderfähig sind. Die Richtlinien „Düsseldorfferien“ sind im Downloadbereich unter www.ejdus.de in den allgemeinen Richtlinien einzusehen und abzurufen.
4. Der Zuschuss ist an die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement gebunden: Der Zuschuss kann
 - a) zur Verbesserung bzw. Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Mitarbeitenden dienen.
 - b) für die Kostenübernahme von Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden.
 - c) für eine „Ehrenamtlichen-Danke-Veranstaltung“ eingesetzt werden.Kombinationen sind möglich: a+b+c oder a+b oder a+c oder b+c oder nur a/b/c
5. Es wird für die innerörtlichen Ferienmaßnahmen ein Zuschuss in Höhe von 2,50 EUR pro TNT an die Träger ausgezahlt. Damit kann die Auszahlung für ehrenamtlich Mitarbeitende bei innerörtlichen Ferienmaßnahmen auf bis zu 80,00 EUR pro Tag erhöht werden (je nach Qualifikation).
6. Wird eine Maßnahme gänzlich ohne die Mitarbeit Ehrenamtlicher durchgeführt, ist dies dem Ev. Jugendreferat im Verwendungsnachweis anzuzeigen, da dann der Sonderzuschuss nicht ausgezahlt werden kann.
7. Eine gleichzeitige Förderung durch die „Ehrenamtpauschale“ ist ausgeschlossen und von der Freizeitleitung mit den Ehrenamtlichen vorher abzustimmen, damit es nicht zu einer Doppelfinanzierung für eine Tätigkeit kommt.
8. Abrechnung des Sonderzuschusses für Ehrenamtliche durch das Jugendreferat:
 - a. Der Zuschuss wird nach jeder Maßnahme anhand der Verwendungsnachweise der Träger durch die Geschäftsstelle berechnet.
 - b. Der Zuschuss wird separat zu den sonstigen Zuschüssen ausgezahlt und als „Sonderzuschuss Ehrenamt“ ausgewiesen.
 - c. Das Jugendreferat zahlt die Sonderförderung nach Möglichkeit mit dem Maßnahmezuschuss unter Vorbehalt aus und ist nicht haftbar für eventuelle Rückforderungen.
 - d. Im Falle einer Belegprüfung durch das Jugendamt oder eine andere berechnete Behörde muss der Träger anhand der Ausgabebelege nachweisen können, dass die „Sonderförderung Ehrenamt“ zweckentsprechend eingesetzt wurde (siehe Nr. 4 dieser Richtlinien). Anderenfalls kann es zu Rückforderungen durch den Fördergeber (Stadt Düsseldorf) kommen, die sich an die Maßnahmeträger/Gemeinden richten.
 - e. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zuschussmittel der Stadt ausreichend sind. Es kann vor der Auszahlung des Zuschusses durch das Jugendreferat noch zu einer Neuberechnung des Zuschusses kommen, der dann ggf. geringer ausfällt.